

worden" (S. 129). Die Namenverschiebung ist bei den swebischen Stämmen besonders stark gewesen; das macht die swebische Zugehörigkeit im Einzelfall oft recht schwierig. Breiter Raum ist dem hervorragenden Strategen Arionist gegönnt. Die berühmte Arionistschlacht, deren genaue Örtlichkeit auch durch Ausgrabungen noch nicht nachgewiesen ist, wird in ihrer weltgeschichtlichen Bedeutung S. 140 gebührend gewürdigt. Der Markomannenkönig Marbod kommt in der Beurteilung mit Recht wesentlich schlechter weg, obwohl er immerhin durch die Abwehr des Tiberius auch im Süden den germanisch-deutschen Raum gedeckt hat. Marbod besaß, was Vell. II 108, 2 hervorhebt, *certum imperium vimque regiam*, zu der königlichen Gewalt also die einheitliche militärische Führung. Bei der umstrittenen Frage der Herkunft der Baiern lehnt Sch. die neuerdings wieder von A. Helboß (Grundlagen d. Volksgesch. S. 311) herangezogenen Salzburger annal. Quellen ab und hält für den Ursprung der Baiern im übrigen an seinem Aufsatz in der Zs. f. bayr. Landesgesch. 10, 12 ff. fest (vgl. daselbst 1 ff. Striedinger zur Runeninschrift von Karstadt, s. auch DA. 2, 1938, 270), d. h. an der Abstammung von den Markomannen. Ein Abriß der Geschichte des spanischen Swebenreiches beschließt das inhaltsreiche und schön ausgestattete (allerdings mit einer Reihe von Druckfehlern behaftete) Werk, auf dessen baldige Fortsetzung wir mit Spannung warten. U. Gm.

Claudius Frhr. von Schwerin, Zum Problem der germanischen Ehe (Zs. d. Akad. f. dt. Recht 5, 1938, 529—532). — Stellt in einem interessanten Aufsatz fest, daß die Einehe kein Gebot des germanischen Rechtes war, auch wenn sie im allgemeinen die Regel gewesen ist. Aber „nicht die Sittenlehre des Christentums, sondern die des Heidentums kann zu einem Urteil darüber führen, ob in germanischer Zeit vom sittlichen Standpunkt aus eine Mehrehe möglich war“. Bei den Germanen war geschlechtliche Freiheit des Mannes kein Treubruch und widersprach nicht den sittlichen Anschauungen. Diese Tatsache der Freiheit des Mannes widerspricht nicht der bekannten Hochschätzung der germanischen Frau, die nichts anderes ist als die Hochschätzung des weiblichen Geschlechtes überhaupt. Ein anderes Bild ergibt sich, wenn man die Stellung der Frau im Rahmen der Hausgemeinschaft wertet. Hier gibt es nur eine Herrin und niemals eine Gleichberechtigung mehrerer Frauen. Gegenüber dem weithin individuellen Gepräge der modernen Ehe war die Ehe in älterer Zeit „nicht um der Ehegatten willen da, sondern um der Sippe willen, um einer weiteren Gemeinschaft willen“. Daraus erklärt Sch. auch das eindeutige bezugte Verlobungsrecht des Vaters oder Bruders sowie das eherrliche Strafrecht (Züchtigung, ja Tötung der Frau), das der Mann nicht als Ehegatte, sondern als Hausherr und Vertreter der Sippe ausübt. U. Gm.